



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege Vom 17.07.2014	4
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach) Vom 17.07.2014	9
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen Vom 17.07.2014	10
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) Vom 18.07.2014	11
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 18.07.2014	12
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach) Vom 18.07.2014	13
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Studiengang Economic Analysis and Measurement (1-Fach) Vom 18.07.2014	14
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik (1-Fach) Vom 18.07.2014	15
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik (Nebenfach) Vom 18.07.2014	16
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach) Vom 18.07.2014	17
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Mathematik (1-Fach) Vom 18.07.2014	18
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Mathematik (Nebenfach) Vom 18.07.2014	19
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach) Vom 18.07.2014	20
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Sprache – Literatur – Medien) Vom 22.07.2014	21

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities Vom 22.07.2014	22
Erste Ordnung zur Änderung der Anlage BEd Mathematik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 23.07.2014	27
Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 23.07.2014	29
Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 23.07.2014	30
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) Vom 28.07.2014	31
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach) Vom 28.07.2014	32
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (1-Fach) Vom 28.07.2014	33
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche (1-Fach) Vom 28.07.2014	34
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (1-Fach) Vom 17.07.2014	35
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach und Nebenfach) Vom 17.07.2014	36
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) Vom 17.07.2014	37

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege

Vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 09. Juli 2014 die folgende Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Klinische Pflege des Fachbereichs I an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des dualen Bachelorstudiengangs Klinische Pflege folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 1. Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einem der Kooperationspartner gemäß Kooperationsvertrag im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderpflege. Der Prüfungsschuss kann der Zulassung von Bewerbern mit einem Ausbildungsvertrag zustimmen, der nicht mit einem Kooperationspartner abgeschlossen ist, wenn die Ausbildungsstelle dem zustimmt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Klinische Pflege wird als dualer Studiengang in Form eines 1-Fach-Studiums (Kernfach) angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der integrierten Pflegeausbildung beträgt 8 Fachsemester.
- (3) Das Studium besteht aus dem Hochschulmodulen Pflegewissenschaft im Umfang von 108 LP (darin 12 LP Bachelorarbeit) sowie einer in das Studium integrierten Pflegeausbildung, die im Umfang von 72 LP auf das Studium angerechnet wird, und den zu leistenden Praxisstunden im Krankenhaus/ambulanten Pflegediensten/Ambulanzen/Pflegeheimen im Umfang von insgesamt 2500 Stunden.

§ 4 Studienumfang, Module, Anwesenheitspflicht

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 38 SWS zudem 96 SWS für die Fachschulmodule. Näheres hierzu ist in Anhang 1 geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Aufgrund des Nachweises der Ausbildungsstunden für den erfolgreichen Abschluss der integrierten Pflegeausbildung ist für diesen Studiengang die regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen verpflichtend.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit sowie ggf. dem Kolloquiums

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern 15-30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt 1-2 Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von höchstens 2 Wochen zur Verfügung.
- (3) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.
- (4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu der Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Praktische Prüfung

Praktische Prüfungen dauern 2- 4 Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2014

Die Dekanin
des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm

Anhang

Bachelor-Studiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studium)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine
2. Nachweis weiterer Voraussetzungen:
Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einem der kooperierenden Krankenhäuser oder eines anderen Krankenhauses mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Ausbildungsstelle

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus dem Bereich der Universität in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang	38 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	4 SWS
Aus dem Bereich der Fachschulen sind zu absolvieren:	96 SWS

2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule der Universität

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
HS-Modul 1 Professionsentwicklung im pflegerischen Feld; Störungsbilder, Pflegehandeln	1	4	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 2 Methoden und Befunde der empirischen Sozialforschung im Interdisziplinären Pflegekontext	2	4	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 3 Pflege im Kontext von Gesundheits- und Sozialsystem	3	4	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 4 Diagnose und Entwicklung von Pflegequalität	4	4	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 5 Lehr-Lern- und Moderationsmethoden	5	4	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 6 Prävention, Rehabilitation und Pflege im Kontext professionellen und politischen Handelns	6	4	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 7 Psychoziale Begleitung von Verlustsituationen	7	3	8	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 8 Pflege von dementen Menschen	7	2	5	Keine	Klausur (120 Minuten)

HS-Modul 9 Heilkundliche Tätigkeiten bei Diabetes mellitus	7	2	5	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 10 Organisationsdiagnose und Change-Management	8	3	8	Keine	Klausur (120 Minuten)
HS-Modul 11 Abschlussmodul	8	0	12	Keine	Bachelorarbeit mit Kolloquium

2.2 Wahlpflichtmodule der Universität

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
HS-Modul 12a: Heilkundliche Tätigkeiten bei chronischen Wunden	8	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 12b: Perinatale Pflege von Mutter und Kind	8	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 13a: Therapeutische Versorgung von Menschen mit Stomata	8	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 13b: Infusionstherapie und Injektionen	8	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Aus den HS-Wahlmodulen 12a/b und 13a/b ist jeweils 1 Modul zu wählen.

2.3 Pflichtmodule der Fachschulen

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
FS-Modul 1 Gesundheit im Zusammenhang mit der Körperpflege	1	8	6		Praktische Prüfung (180 Minuten)
FS-Modul 2 Gesundheit im Zusammenhang mit der Ernährung und Ausscheidung sicherstellen	1	8	6		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
FS-Modul 3 Pflege und Versorgung von Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen	2	8	6		Klausur (120 Minuten)
FS-Modul 4 Infektionen entgegenwirken	2	8	6		Hausarbeit
FS-Modul 5 Menschen aller Altersgruppen im häuslichen Bereich versorgen	3	8	6		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
FS-Modul 6 Pflege von Kindern mit akuten Infektionen der Atemwege	3	8	6		Hausarbeit

FS-Modul 7 Die Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen koordinieren	4	8	6		Praktische Prüfung (240 Minuten)
FS-Modul 8 Die Pflege von Menschen mit akuten und chronischen Herz-Kreislaufkrankungen	4	8	6		Klausur (120 Minuten)
FS-Modul 9 Die Pflege von Menschen mit Erkrankungen und altersbedingten Veränderungen im Stütz- und Bewegungsapparat	5	8	6		Klausur (120 Minuten)
FS-Modul 10 Die Pflege psychisch kranker Menschen	5	8	6		Hausarbeit
FS-Modul 11 Die Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen sicherstellen	6	8	6		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
FS-Modul 12 Die Pflege von Menschen mit onkologischen Erkrankungen	6	8	6		Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Pflegewissenschaft.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine, jedoch Nachweis von 2500 Praxisstunden in der Ausbildungsstelle.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach)

Vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik vom 01. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 8ff.) wird wie folgt geändert:

In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Sozial- und Organisationspädagogik“ jeweils durch die Bezeichnung „Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2014

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen

Vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen vom 01. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 11ff.) wird wie folgt geändert:

In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Organisation des Sozialen“ jeweils durch die Bezeichnung „Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2014

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Volkswirtschaftslehre (HF) und Volkswirtschaftslehre (NF) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (HF/NF) vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14f.) zuletzt geändert durch Ordnung vom 27.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, mit Ausnahme des Moduls wissenschaftliches Arbeiten, der Bachelorarbeit und den Seminaren. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“
2. § 6 Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (HF/NF) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre (1-Fach)**

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. September 2013 (Verkündungsblatt Nr. 27 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der Integrierten Einführung, des Studienprojekts, der Bachelorarbeit, den Seminaren und den Wahlfächern zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) wird in den übrigen Modulen insgesamt acht Mal die Möglichkeit zu einem dritten Prüfungsversuch gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Dabei besteht die Option auf einen dritten schriftlichen Prüfungsversuch vier Mal im Rahmen der Module 2 bis 13 und vier Mal im Rahmen der Vertiefungs- und der Spezialisierungs-Veranstaltungen (Module 14 bis 16 und 19 bis 22).“

2. In Anhang 2: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 6 wird die Ergänzung “**Die Wahlfächer der FFA werden letztmalig im Wintersemester 2014/2015 angeboten. Prüfungen zu den Wahlfächern der FFA finden demnach letztmalig im Sommersemester 2015 statt.“ zu den Wahlfächern Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) Englisch und Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) Französisch“ in allen drei Studiengängen gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach)

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10f.) zuletzt geändert durch Ordnung vom 27.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, mit Ausnahme der Module wissenschaftliches Arbeiten und Praktikerworkshop, der Bachelorarbeit und den Seminaren. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“
2. § 6 Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Studiengang Economic Analysis and Measurement (1-Fach)

Vom 18. Juli 2014

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Economic Analysis and Measurement beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 Aufhebung

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang **Economic Analysis and Measurement** der Universität Trier vom 15. Januar 2013 (Verköndungsblatt Nr. 22 S. 12,) zuletzt geändert am 18. Juli 2013 wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2017 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2014/15 nicht mehr möglich.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik (1-Fach)

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Mathematik an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Mathematik vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 19ff), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S. 16), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 6 dieser Ordnung statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Mathematik tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ. Prof. Dr. Martin Endreß

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik (Nebenfach)

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Mathematik (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelornebenfach Angewandte Mathematik vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 26ff), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 6 dieser Ordnung statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Mathematik (Nebenfach) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach)

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Trier vom 24. September 2012 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 15ff), zuletzt geändert am 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung:
„(2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 6 dieser Ordnung statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.“
2. Im Modulplan des Anhangs unter 2.2. „Wahlpflichtmodule“ wird in Zeile 10 Spalte 1 die Worte „Finance and Banking I“ ersetzt durch die Worte „Finance and Banking II“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Mathematik (1-Fach)

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18 Juni 2013(GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Mathematik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Mathematik vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 9ff), zuletzt geändert am 18. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 25, S. 7), wird wie folgt geändert:

1 § 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 6 dieser Ordnung statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.

2. Im Modulplan des Anhangs wird 2.2 Wahlpflichtmodule wie folgt geändert:

a) In der Tabelle 'Importmodule aus der BWL' werden folgende Tabellenzeilen angefügt:

Führung im Strukturwandel (Spezialisierung B)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Financial Accounting (Spezialisierung A)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Auditing (Spezialisierung B)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL

b) In der Tabelle 'Importmodule aus den Geowissenschaften' werden in Zeile 1 Spalte 1 die Worte „Grundlagen der Umweltfernerkundung-“, gestrichen.

c) Ferner werden folgende Tabellenzeilen am Ende der Tabelle angefügt:

Atmospheric Boundary Layer	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften
Numerical Modelling in Meteorology	2 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ. Prof. Dr. Martin Endreß

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Mathematik (Nebenfach)

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masternebenfach Angewandte Mathematik an der Universität Trier vom 24. September 2012 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Mathematik (Nebenfach) vom 24. September 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 24ff), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 6 dieser Ordnung statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Mathematik (Nebenfach) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach)

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2013 (GVBl.S.157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 4ff), zuletzt geändert durch Änderungsordnung am 18. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 25, S 6), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 6 dieser Ordnung statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.

2. Im Modulplan des Anhangs wird „2.3 Importmodule (BWL/VWL) wie folgt geändert:

a) Die Tabellenzeilen 8 „Rechnungslegung der Unternehmung“ und 9 „Prüfung und Bewertung der Unternehmung“ werden gestrichen. Dafür werden folgende Tabellenzeilen unterhalb der Zeile 7 „Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmensstruktur“ eingefügt:

Führung im Strukturwandel (Spezialisierung B)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Financial Accounting (Spezialisierung A)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Auditing (Spezialisierung B)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ. Prof. Dr. Martin Endreß

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Germanistik (Sprache – Literatur – Medien)**

Vom 22. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Sprache – Literatur – Medien) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Sprache – Literatur – Medien) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 10ff.) wird wie folgt geändert:

In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Germanistik (Sprache – Literatur – Medien)“ jeweils durch die Bezeichnung „Germanistik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Sprache – Literatur – Medien) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities

Vom 22. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Digital Humanities beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Digital Humanities folgende weiteren Voraussetzungen erfüllen:
 1. Nachweis eines geistes- oder informatikwissenschaftlichen Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule,
 2. mit einer Note von 2,5 oder besser.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang Digital Humanities steht Studierenden offen, die einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Studienabschluss in einem geistes- oder informatikwissenschaftlichen erworben haben und die erforderliche Mindestnoten nachweisen können. Der Nachweis obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Digital Humanities wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 36-47 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Computerlinguistik und Digital Humanities des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.
Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 20 LP sind im Anhang aufgeführt.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Modulplan ausgewiesen.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Für die Bearbeitung praktischer Prüfungen steht ein Zeitraum von 6 Wochen zur Verfügung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (3) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 22. Juli 2014

Der Dekan
des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang

Master-Studiengang Digital Humanities (1-Fach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Keine

2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):

Nachweis eines geistes- oder informatikwissenschaftlichen Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note 2,5 oder besser.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 6-48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16-28 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Einführung in die Digital Humanities	1	4	10	keine	Modulabschlussklausur, 90 Minuten
Digitale Objekte 1: Digitalisierung, Archivierung und Datenerschließung	2	4	10	keine	Modulabschlussklausur, 90 Minuten
Digitale Objekte 2: Repräsentation, Präsentation und Standardisierung	2	4	10	keine	Hausarbeit, 4 Wochen Bearbeitungszeit
Praxis der Digital Humanities	3	5	10	keine	Praktische Prüfung plus Dokumentation, 6 Wochen Bearbeitungszeit
Vertiefung Digital Humanities	3	3	5	keine	Hausarbeit, 4 Wochen Bearbeitungszeit

2.2 Wahlpflichtmodule Informatik

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Data and Web Mining	3	4	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, oder mündliche Prüfung nach Vorgabe des Fachs
Digital Libraries	2	3	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, oder mündliche Prüfung nach Vorgabe des Fachs
Information Retrieval	2	3	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, oder mündliche Prüfung nach Vorgabe des Fachs

Informationsvisualisierung	3	5	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, mündliche Prüfung oder Portfolio nach Vorgabe des Fachs
Grundlagen soziotechnischer Systeme	3	3	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, mündliche Prüfung oder Portfolio nach Vorgabe des Fachs
Semantische Informationssysteme	3	4	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, oder mündliche Prüfung nach Vorgabe des Fachs
Intelligente Systeme	2	4	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, oder mündliche Prüfung nach Vorgabe des Fachs
Tools der Informatik	2 oder 3	4	5	keine	Portfolio nach Vorgabe des Fachs

Aus den ersten vier Modulen (Data and Web Mining, Digital Libraries, Information Retrieval, Informationsvisualisierung) müssen mindestens zwei Module im Gesamtumfang von 10 LP absolviert werden.

2.3 Wahlpflicht Geisteswissenschaften und Digital Humanities

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Ergänzende Themen der Digital Humanities 1</i>	3	3	5	keine	Hausarbeit, 4 Wochen Bearbeitungszeit
Ergänzende Themen der Digital Humanities 2	2	3	5	keine	Hausarbeit, 4 Wochen Bearbeitungszeit
Korpuslinguistik	2	4	10	keine	Modulabschlussklausur, 90 Minuten
Schwerpunkt Kunstgeschichte: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse	3	4	10	keine	Hausarbeit, nach Vorgabe des Fachs
Schwerpunkt Germanistik: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit, nach Vorgabe des Fachs
Schwerpunkt Germanistik: Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit, nach Vorgabe des Fachs
Schwerpunkt Anglistik: Linguistic Studies Special Topics	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung, 30 Minuten
Schwerpunkt Anglistik: Key Authors and Genres	2	4	10	keine	Hausarbeit, nach Vorgabe des Fachs
Schwerpunkt Phonetik: Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung, 20 Minuten

Aus dem Wahlpflichtbereich Geisteswissenschaften und Digital Humanities müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 10 LP gewählt werden.

2.4 Wahlpflicht: Orientierungsbereich

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Datenbanksysteme	2	3	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, nach Vorgabe des Fachs (nicht endnotenrelevant)
Programmierung I	1	6	10	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, nach Vorgabe des Fachs (nicht endnotenrelevant)
Auszeichnungssprachen	1	3	5	Erreichen einer Mindestpunktzahl bei den Übungen	Modulabschlussklausur, nach Vorgabe des Fachs (nicht endnotenrelevant)
Orientierungsmodul Kunstgeschichte	1-2	10	20	keine	Modulabschlussklausur, nach Vorgabe des Fachs (nicht endnotenrelevant)
Orientierungsmodul Germanistik	1-2	8	20	keine	Modulabschlussklausur, 90 Minuten, oder mündliche Prüfung 20 Minuten (nicht endnotenrelevant)
Orientierungsmodul Anglistik	1-2	10	20	keine	Modulabschlussklausur, 90 Minuten, oder mündliche Prüfung 20 Minuten (nicht endnotenrelevant)
Orientierungsmodul Phonetik: Phonetische Grundlagen	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung, 20 Minuten, nach Vorgabe des Fachs (nicht endnotenrelevant)
Orientierungsmodul Phonetik: Akustische Phonetik	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung, 20 Minuten, nach Vorgabe des Fachs (nicht endnotenrelevant)

Aus dem Orientierungsbereich sind Module im Gesamtumfang von 20 LP zu wählen. Diese Leistungen gehen nicht in die Endnote ein.

Die Orientierungsmodule sollen so gewählt werden, dass die fehlenden Kompetenzen erworben werden. Studierende, die keinen Bachelorabschluss in Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang haben, müssen die ersten drei Module (Datenbanksysteme, Programmierung I, Auszeichnungssprachen) wählen. Studierende, die keinen Bachelorabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach haben, müssen das Orientierungsmodul Kunstgeschichte, das Orientierungsmodul Germanistik, das Orientierungsmodul Anglistik, oder die beiden Orientierungsmodule Phonetik wählen.

2.5 Ergänzende Module

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik	beliebig	3	5	keine	Modulabschlussklausur, 2 Stunden, mündl. Prüfung oder Portfolio nach Vorgabe des Fachs

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Computerlinguistik und Digital Humanities.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.
4. Verpflichtende Praktika:
Keine.

Erste Ordnung zur Änderung der Anlage BEd Mathematik | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 23. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 BEd Mathematik|Lehramt an Gymnasien/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlage 3 BEd Mathematik|Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.6 vom 10.2.2010, S.4), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 20.8.2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.18 vom 18.9.2012,S.74) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 41 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen: | 41 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen: | 0 SWS |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Sem	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen	1	4	6	2-stündige Klausur
Modul 2: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	1	6	9	2-stündige Klausur
Modul 3: Grundlagen der Mathematik B: Analysis	2	6	10	2-stündige Klausur
Modul 4: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	3	6	10	2-stündige Klausur
Modul 5: Fachdidaktische Bereiche	5,6	5	10	15- bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 2-stündige Klausur

Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	4	8	10	2-stündige Klausur
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	5,6	6	10	15- bis 30- minütige mündliche Prüfung oder 2-stündige Klausur

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Außerdem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die Anmeldung zu dieser mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Die Ergänzungsprüfung soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Mathematik Lehramt Gymnasium und Realschule.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Mathematik der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/15 für den Studiengang BEd Mathematik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/15 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2017 nach der Prüfungsordnung Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Mathematik|Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 23. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

**Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 23. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 29), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S.75f.) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A wird in der Überschrift das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. Die Tabelle im Abschnitt B unter Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
In Tabellenzeile 2 (Modul 8), Spalte 5 werden die Worte „oder 1- bis 2-stündige Klausur“ gestrichen
In Tabellenzeile 3 (Modul 9) Spalte 5 werden die Worte „oder 1- bis 2-stündige Klausur“ gestrichen
In Tabellenzeile 5 (Modul 11), Spalte 5 werden die Worte „15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur“ ersetzt durch das Wort „Portfolioprüfung“
In Tabellenzeile 6, Spalte 1 wird „Modul 13: Fachdidaktische Bereiche“ durch „Modul 12: Fachdidaktische Bereiche“ ersetzt.

Im Anschluss an die Tabelle werden folgende Sätze als neuer Absatz 2 ergänzt:

„Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die Anmeldung zu dieser mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Die Ergänzungsprüfung soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 23. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

**Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Realschule Plus
der Allgemeinen Prüfungsordnung die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 23. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Mathematik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 42), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 75f.) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A wird in der Überschrift das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. Der Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Ziffer 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „8“, die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt
 - b) Im Modulplan wir Zeile 2 (Modul 11) die Worte „15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur“ ersetzt durch das Wort „Portfolioprüfung“
 - c) Im Anschluss an die Tabelle werden folgende Sätze als neuer Absatz 2 ergänzt:

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die Anmeldung zu dieser mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Die Ergänzungsprüfung soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 23. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)

Vom 28. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 25. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15.07.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) vom 16. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr.18, S.31), zuletzt geändert am 09. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

In 2.2 Wahlpflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 4 (Geostatistik) werden die Worte in Spalte 6 „Abschlussklausur (90 Minuten)“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.

In Tabellenzeile 5 (Time Series Analysis) werden die Worte in Spalte 6 „Klausur (90 Min)“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28.7.2014

Der Dekan
des Fachbereiches VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Frank Thomas

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach)

Vom 28. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 25. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15.07.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 22), zuletzt geändert 09. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B 2 (Modulplan) wird die Tabelle 2.1 Pflichtmodule wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 8 (Time Series Analysis) werden die Worte „Klausur (90 Min) in Spalte 6 durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28.07.2014

Der Dekan
des Fachbereiches VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Frank Thomas

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (1-Fach)

Vom 28. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 25. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15.07.2014 genehmigt. Sie wird hiermit im Verkündungsblatt der Universität Trier bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 37) zuletzt geändert durch die Ordnung vom 9. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

Im Anhang für die Studienrichtung I Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung wird im Wahlpflichtmodul Angebot außerhalb des Kernfaches (30 LP) nach Maßgabe des Lehrangebotes wird die Tabelle unter der Überschrift Angebot aus dem FB III: Politikwissenschaft wie folgt geändert:

1. In Tabellenzeile 1 Basismodul Internationale Beziehungen werden die Worte in Spalte 2 „Internationale Beziehungen“ ersetzt durch „Politikwissenschaft (Wahlfach)“ in Spalte 4 wird die Zahl „6“ ergänzt
2. Die Tabellenzeile 2 Basismodul Politische Ökonomie wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28.07.2014

Der Dekan
des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Frank Thomas

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche (1-Fach)

Vom 28. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 25. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15.07.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 3 S. 19), zuletzt geändert am 09. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B 2 wird die Tabelle 2.1 Pflichtmodule wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 5 (G5: Fundamentals of Environmental Remote Sensing) werden in Spalte 6 die Worte „Klausur (120 min.)“ durch das Wort „Portfolio-Prüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28.07.2014

Der Dekan
des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Frank Thomas

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (1-Fach)

Vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (1-Fach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (1-Fach) vom 13. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 28. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 2 Absatz 3.“
2. Nummer 2 Buchstabe c des Anhangs A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen erhält folgende Fassung:
„c) Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 2 Absatz 3“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (1-Fach) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach und Nebenfach)

Vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S.7), zuletzt geändert am 7. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S.7) wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.“
 - bb) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene fakultative Prüfung (Übersetzungsklausur, lateinisch-deutsch) im Fach Geschichte nachgewiesen werden.“
2. Die Nummer 1 des Anhangs A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:
 - a) Der Buchstabe c unter der Überschrift „für Studierende im Hauptfach“ erhält folgende Fassung:

„ c) Nachweis hinreichender Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache“
 - b) Der Buchstabe b unter der Überschrift „ für Studierende im Nebenfach“ erhält folgende Fassung:

„b) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach)

Vom 17. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 13), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 7. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In §2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache“

bb) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils geltenden Fassung oder durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene fakultative Prüfung (Übersetzungsklausur, lateinisch-deutsch) im Fach Geschichte nachgewiesen werden.“

2. Die Nummer 1 des Anhangs A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe c unter der Überschrift „für Studierende im Hauptfach“ erhält folgende Fassung:

„c) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

b) der Buchstabe c unter der Überschrift „für Studierende im Nebenfach“ erhält folgende Fassung:

„c) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun